

Verordnung der Bundesinnung der Kunsthandwerke über die Meisterprüfung für das Handwerk der Orgelbauer (Orgelbauer-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 204/2022, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Orgelbauer ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Orgelbau und Harmonikamacher/in (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung)

Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Orgelbau und Harmonikamacher/in (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung)
---------	---	--	--

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2022, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen zumindest 3 von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Arbeitsschritte, Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden festzulegen,
2. technische Unterlagen, Pläne und Werkzeichnungen zu lesen und anzuwenden,
3. Werkstoffe und Hilfsstoffe fachgerecht auszuwählen,
4. Werkstoffe (Metall, Holz, Kunststoff, Filz und Leder) unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen und Sicherheitsstandards zu be- und verarbeiten,
5. Orgelteile anzufertigen und zusammenzubauen und
6. eine Funktionsprüfung fachgerecht durchzuführen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Maßgenauigkeit,
2. Funktionalität,
3. fachliche Richtigkeit,
4. Qualität der Ausführungen und
5. Arbeitsplatzorganisation.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 2 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 2,5 Stunden zu beenden.

(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann eigene Werkzeuge und Materialien verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission Werkzeuge und Material von der Verwendung ausschließen.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf meisterlichem Niveau“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnissen zumindest 3 von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse aus Z 1 bis 5 nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. den Entwurf und die Planung von z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerten Pfeifen-Organen und Harmonien sowie deren Teilen durchzuführen,

2. technische Berechnungen zur Anfertigung, Restaurierung, Instandsetzung und Reparatur von z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerten Pfeifen-Organen und Harmonien sowie deren Teilen durchzuführen,
3. die Vorintonation, Intonation und Stimmung von z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerten Pfeifen-Organen und Harmonien durchzuführen,
4. die Anfertigung von z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerten Pfeifen-Organen und Harmonien sowie deren Teilen durchzuführen und
5. die Restaurierung, von z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerten Pfeifen-Organen und Harmonien sowie deren Teilen durchzuführen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. handwerkliche und künstlerische Qualität der Ausführungen,
2. fachliche Richtigkeit und Funktionalität und
3. Arbeitsplatz- und Prozessorganisation.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 14 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 16 Stunden zu beenden.

(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann eigene Werkzeuge und Materialien verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission Werkzeuge und Material von der Verwendung ausschließen.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat in Abstimmung mit der Prüfungskommission Planungsunterlagen und Halbfertigteile mitzubringen.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 7. Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand von berufstypischen Aufgabenstellungen Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

Modul 2 Teil A

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen auf LAP-Niveau zumindest 3 von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse aus Z 1 bis 11 nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie z. B. Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Arbeitsschritte, Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden festzulegen,
2. technische Unterlagen, Pläne und Werkzeichnungen zu lesen und anzuwenden,
3. Werkstoffe und Hilfsstoffe fachgerecht auszuwählen,
4. Werkstoffe (Metall, Holz, Kunststoff, Filz und Leder) unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen und Sicherheitsstandards zu be- und verarbeiten,
5. Orgelteile anzufertigen und zusammenzubauen,
6. Oberflächen zu behandeln,
7. Orgeln zu warten, zu reparieren und zu restaurieren,
8. Orgeln zu stimmen,
9. Trakturen, Koppeln und Schaltgeräte nach Anweisung zu regulieren und zu justieren,
10. eine Funktionsprüfung fachgerecht durchzuführen und
11. seine/ihre Arbeiten sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und

3. Verwendung von Fachbegriffen.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Meisterliches Fachgespräch“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

(3) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnissen zumindest 4 von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse aus Z 1 bis 13 nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine Besichtigung der baulichen Gegebenheiten bzw. Örtlichkeiten für z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerte Pfeifen-Orgeln und Harmonien in Bezug auf bauliche, akustische und stilistische Faktoren fachgerecht durchzuführen,
2. den Entwurf und die Planung von z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerten Pfeifen-Orgeln und Harmonien sowie deren Teilen durchzuführen,
3. technische Berechnungen zur Anfertigung, Restaurierung, Instandsetzung und Reparatur von z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerten Pfeifen-Orgeln und Harmonien sowie deren Teilen durchzuführen,
4. die Anfertigung von z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerten Pfeifen-Orgeln und Harmonien sowie deren Teilen durchzuführen,
5. die Restaurierung, von z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerten Pfeifen-Orgeln und Harmonien sowie deren Teilen durchzuführen,
6. die Aufstellung und Montage von z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerten Pfeifen-Orgeln und Harmonien bzw. deren Teile durchzuführen,
7. die Vorintonation, Intonation und Stimmung von z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerten Pfeifen-Orgeln und Harmonien durchzuführen,
8. die Reparatur, Pflege und Wartung sowie Reinigung von z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerten Pfeifen-Orgeln und Harmonien durchzuführen,
9. eine fachliche Kundenberatung durchzuführen,
10. Leistungsumfänge und Leistungszeiträume fachgerecht zu ermitteln, diese in Verrechnungspreise umzusetzen sowie kundengerecht darzustellen bzw. den Ausschreibungsrichtlinien entsprechend zu kommunizieren,
11. das betriebliche Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren,
12. ein betriebliches Sicherheitsmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren und
13. ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. professionelle Gesprächsführung.

(5) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 60 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 90 Minuten zu beenden.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 10. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Fachtechnologie, Technische und Angewandte Mathematik, Fachkalkulation und Planung sowie Technisches Zeichnen“.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung, ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnissen zumindest 6 von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse aus Z 1 bis 13 nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine Besichtigung der baulichen Gegebenheiten bzw. Örtlichkeiten für z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerte Pfeifen-Orgeln und Harmonien in Bezug auf bauliche, akustische und stilistische Faktoren fachgerecht durchzuführen,
2. den Entwurf und die Planung von z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerten Pfeifen-Orgeln und Harmonien sowie deren Teilen durchzuführen,
3. technische Berechnungen zur Anfertigung, Restaurierung, Instandsetzung und Reparatur von z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerten Pfeifen-Orgeln und Harmonien sowie deren Teilen durchzuführen,
4. die Anfertigung von z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerten Pfeifen-Orgeln und Harmonien sowie deren Teilen durchzuführen,
5. die Restaurierung, von z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerten Pfeifen-Orgeln und Harmonien sowie deren Teilen durchzuführen,
6. die Aufstellung und Montage von z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerten Pfeifen-Orgeln und Harmonien bzw. deren Teile durchzuführen,
7. die Vorintonation, Intonation und Stimmung von z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerten Pfeifen-Orgeln und Harmonien durchzuführen,
8. die Reparatur, Pflege und Wartung sowie Reinigung von z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerten Pfeifen-Orgeln und Harmonien durchzuführen,
9. eine fachliche Kundenberatung durchzuführen,
10. Leistungsumfänge und Leistungszeiträume fachgerecht zu ermitteln, diese in Verrechnungspreise umzusetzen sowie kundengerecht darzustellen bzw. den Ausschreibungsrichtlinien entsprechend zu kommunizieren,
11. das betriebliche Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren,
12. ein betriebliches Sicherheitsmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren und
13. ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

(7) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Nachvollziehbarkeit,
2. fachliche Richtigkeit,
3. Vollständigkeit und
4. Praxistauglichkeit.

(8) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 10 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 11 Stunden 35 Minuten zu beenden. Die Prüfung wird auf zwei Tage aufgeteilt.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 11. Das Modul 4 besteht aus der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 12. Das Modul 5 besteht aus der Unternehmerprüfung gemäß § 25 GewO 1994.

Bewertung

§ 13. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Modul 1 und Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	2	der Gegenstand Modul 1 Teil B mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	der Gegenstand Modul 1 Teil B mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	2	der Gegenstand Modul 2 Teil B mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	der Gegenstand Modul 2 Teil B mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.
Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 14. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für eine fachlich nahestehende Meisterprüfung – Handwerk Harmonikmacher

§ 15. Personen, die im Handwerk Harmonikmacher eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgenden Modulteil dieser Meisterprüfung: Modul 2 Teil B.

Zusatzprüfung für eine fachlich nahestehende Meisterprüfung – Handwerk Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger

§ 16. Personen, die im Handwerk Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgenden Modulteil dieser Meisterprüfung: Modul 2 Teil B.

Zusatzprüfung für eine fachlich nahestehende Meisterprüfung – Handwerk Klaviermacher

§ 17. Personen, die im Handwerk Klaviermacher eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgenden Modulteil dieser Meisterprüfung: Modul 2 Teil B.

Zusatzprüfung für eine fachlich nahestehende Meisterprüfung – Handwerk Blechblasinstrumentenerzeuger

§ 18. Personen, die im Handwerk Blechblasinstrumentenerzeuger eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgenden Modulteil dieser Meisterprüfung: Modul 2 Teil B.

Zusatzprüfung für eine fachlich nahestehende Meisterprüfung – Handwerk Holzblasinstrumentenerzeuger

§ 19. Personen, die im Handwerk Holzblasinstrumentenerzeuger eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgenden Modulteil dieser Meisterprüfung: Modul 2 Teil B.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 20. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der in zwölf Monaten auf die Kundmachung folgt, in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Musikinstrumentenerzeuger über die Meisterprüfung für das Handwerk der Orgelbauer, kundgemacht von der Bundesinnung der Musikinstrumentenerzeuger am 30. Jänner 2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten, wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfung anzurechnen.

Bundesinnung Kunsthandwerke

KommR Wolfgang Hufnagl

Bundesinnungsmeister

Mag. Erwin Czesany

Bundesinnungsgeschäftsführer

Anlage 1

Qualifikationsstandard

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 6, 9 und 10 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:

- Besichtigung, Planung, Entwurf und technische Berechnungen
- Anfertigung, Restaurierung, Aufstellung und Montage sowie Vorintonation, Intonation und Stimmung
- Reparatur, Pflege und Wartung sowie Reinigung
- Kundenberatung und Praxisgerechte Angebotslegung
- Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltmanagement

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Orgelbaumeister/Die Orgelbaumeisterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Orgelbaumeister/Die Orgelbaumeisterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremden Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Qualifikationsbereich: Handwerksausübung auf meisterlichem Niveau

– Besichtigung, Planung, Entwurf und technische Berechnungen

1. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, eine Besichtigung der baulichen Gegebenheiten bzw. Örtlichkeiten für z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerte Pfeifen-Orgeln und Harmonien in Bezug auf bauliche, akustische und stilistische Faktoren fachgerecht durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen der Statik – Grundlagen der Bauphysik (Temperatur, Feuchtigkeit) – Grundlagen der Raumakustik – Grundlagen der Stilkunde (Musikgeschichte, Orgelliteratur, Architektur etc.) – Orgelbaukunde – Fachtechnologie (Materialkunde, Werkstoffkunde, Hilfsstoffkunde etc.) – allgemeine technische und fachspezifische Normen – berufsbezogene Rechtsvorschriften insbesondere fachliche Sondervorschriften zum Schutz von Verbrauchern/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unternehmern/Unternehmerinnen, Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen, zum Schutz Dritter, zum Schutz historischer Substanz bzw. Kulturgut sowie zum Umweltschutz 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – dem Kunden/der Kundin die Notwendigkeit einer statischen Überprüfung des Aufstellungsortes erklären. – die klimatische Situation beurteilen wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> – Heizungssystem, – Raumklima – zu feucht oder zu trocken, – Sonneneinstrahlung, – unterschiedliche Klimazonen – und daraus mögliche Einflüsse auf das Instrument ableiten. – die Akustik im Aufstellungsraum beurteilen und daraus mögliche Aufstellungsorte ableiten. – eine klangliche und räumliche Dimensionierung der Orgelgröße vornehmen. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung berufsbezogener Rechtsvorschriften und technischer Normen sicherstellen.

2. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, den Entwurf und die Planung von z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerten Pfeifen-Orgeln und Harmonien sowie deren Teilen durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen der Bauphysik (Temperatur, Feuchtigkeit) – Grundlagen der Raumakustik – Projektplanung (Organisation, Logistik etc.) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Klangkonzepte entwickeln und Dispositionen für unterschiedliche musikalische Stilrichtungen und für verschiedene Bedürfnisse und Orgelgrößen zusammenstellen.

<ul style="list-style-type: none"> – Projektpräsentation – Grundlagen der Stilkunde (Musikgeschichte, Orgelliteratur, Architektur etc.) – Orgeldesign – Disposition – Mensurierung (Bestimmung sämtlicher klanglicher und technischer Parameter des Pfeifenwerks) – Konstruktionslehre, Technisches Zeichnen und Fachzeichnen – Orgelbaukunde – Fachtechnologie (Materialkunde, Werkstoffkunde, Hilfsstoffkunde etc.) – allgemeine technische und fachspezifische Normen – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – berufsbezogene Rechtsvorschriften insbesondere fachliche Sondervorschriften zum Schutz von Verbrauchern/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unternehmern/Unternehmerinnen, Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen, zum Schutz Dritter, zum Schutz historischer Substanz bzw. Kulturgut sowie zum Umweltschutz 	<ul style="list-style-type: none"> – Lösungen für konkrete, auftragspezifische Problemstellungen entwickeln. – sämtliche klangliche und technische Parameter des Pfeifenwerks bestimmen. – Entwurfsskizzen, Entwurfsmodelle bzw. Konzeptskizzen händisch oder unter Zuhilfenahme computergestützter Konstruktionsprogramme entlang fachlicher Kriterien anfertigen, wie beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> – Raumarchitektur, Raumstilistik und Raumakustik, – gewünschte Formgebung/Gestaltung/Design, – Vorgaben aus der Disposition, – Vorgaben durch Klangkonzepte. – Werkzeugzeichnungen händisch oder unter Zuhilfenahme computergestützter Konstruktionsprogramme entlang fachlicher Kriterien anfertigen, wie beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> – Vorgaben der Architektur, – Vorgaben der Gestaltung/Design, – Vorgaben aus der Disposition, – Vorgaben aus der Mensurierung, – spiel- und klangtechnische Parameter. – Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe auswählen. – die notwendigen Werk- und Hilfsstoffe fachgerecht auswählen unter besonderer Beachtung akustischer, technischer und artenschutzrechtlicher Vorgaben sowie des Aspekts der Nachhaltigkeit. – facheinschlägige manuelle und maschinelle sowie historische und zeitgemäße, dem Stand der Technik entsprechende Arbeits- und Herstellungsverfahren auswählen. – Entwurf und Planung kundengerecht kommunizieren und entsprechend den Kundenwünschen anpassen, insbesondere in Bezug auf Gestaltung, Klang und Technik. – sich mit Organistinnen und Organisten fachlich korrekt über Klangkonzepte und klangliche Belange austauschen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung berufsbe-
--	---

	zogener Rechtsvorschriften und technischer Normen sicherstellen.
--	--

—

3. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, technische Berechnungen zur Anfertigung, Restaurierung, Instandsetzung und Reparatur von z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerten Pfeifen-Organen und Harmonien sowie deren Teilen durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – technische und angewandte Mathematik – Konstruktionslehre, Technisches Zeichnen und Fachzeichnen – Mensurberechnung – Grundlagen der Schallberechnung – Mechanik – Grundlagen der Statik – Grundlagen der Strömungslehre – Grundlagen der Elektrik, der Schwachstromtechnik – Fachtechnologie (Materialkunde, Werkstoffkunde, Hilfsstoffkunde etc.) – allgemeine technische und fachspezifische Normen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pfeifenmensenberechnungen durchführen wie beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> – Pfeifenweiten, – Längenmaße, – Materialstärken, – Labierungen, – Aufschnitthöhen, – Kernstärken, Kernwinkel, – Expressionsschlitze, – Kehlenmaße, – Zungenblattbreiten, -längen und -stärken, – Pfeifengewichte. – vorhandene Pfeifenmensurdaten analysieren und auf Basis dieser Analyse fehlende Daten für Pfeifenmensuren rekonstruieren. – Pfeifenlängenberechnungen in Bezug auf die gewünschte Tonhöhe, aufgrund der Schallgeschwindigkeit und unter Berücksichtigung der Korrekturkoeffizienten an der Pfeifenmündung und im Labiumbereich durchführen. – Windbedarfsberechnungen durchführen wie beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> – Dimensionen der Windladenkanzellen, – Windladen- und Stocklochbohrungen, Ventilmaße bzw. Kegelmaße, – Windkanalquerschnitte, – Balgvolumen und Motorleistung. – Winddruckberechnungen und Windabfallberechnungen durchführen. – erforderliche Dimensionen von Membranen, Ton- und Registerbälgen, Relaisbälgen, Barkermaschinen und Rohrleitungen berechnen. – erforderliche Leistungen von Tonventil- und Registerzugmagnete, Netzteile sowie die nötigen Leitungsquerschnitte berechnen. – Hebel- und Übersetzungsberechnungen durchführen wie beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> – Angriffs- und Lagerpunkte an den Tasten und den Ventilen, – Über- bzw. Untersetzungen an den Wippen, Winkeln, Koppelwippen, Registerschwertern oder Registerbäumen,

	<ul style="list-style-type: none"> – um eine dem Orgeltyp entsprechende Spielart (Verhältnis Federlast zu Windlast bzw. Magnethaltelast unter der Voraussetzung minimierter Reibungsverluste und Massen) zu erreichen. – einfache statische Berechnungen durchführen wie beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> – Trägheitsmoment, – Widerstandsmoment, – Biegefestigkeit und Bruchlast von mechanisch beanspruchten Bauteilen. – das Gesamtgewicht einer Orgel ermitteln bzw. einschätzen und die Aufteilung des Gesamtgewichts in Flächen-, Streif- und Punktlasten vornehmen. – Temperierungssysteme ermitteln und interpretieren. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung berufsbezogener Rechtsvorschriften und technischer Normen sicherstellen.
--	--

– **Anfertigung, Restaurierung, Aufstellung und Montage sowie Vorintonation, Intonation und Stimmung**

4. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, die Anfertigung von z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerten Pfeifen-Orgeln und Harmonien sowie deren Teilen durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Konstruktionslehre, Technisches Zeichnen und Fachzeichnen – Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – Orgelbaukunde und Orgeldesign – Grundlagen der Stilkunde (Musikgeschichte, Orgelliteratur, Architektur etc.) – Material-, Werk- und Hilfsstoffe – Werkzeuge, Maschinen, Arbeitsbehelfe – Arbeitsverfahren (Holz-, Metall-, Leder- und Kunststoffverarbeitungsverfahren etc.) – Oberflächenbearbeitung und -behandlung – Werkstatttechnologie – Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle – Arbeitsdokumentation – allgemeine technische und fachspezifische Normen – berufsbezogene Rechtsvorschriften insbesondere fachliche Sondervorschriften zum Schutz von Verbrauchern/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unternehmern/Unternehmerinnen, Arbeitneh- 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Konstruktionsmodelle/Konstruktionsskizzen bzw. Entwurfsskizzen und Werkzeichnungen lesen, interpretieren und umsetzen. – Arbeitsabläufe planen und Arbeitsschritte festlegen. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. – Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe der Anfertigung fachgerecht auswählen, rüsten, einstellen, bedienen und überwachen. – die notwendigen Werk- und Hilfsstoffe fachgerecht auswählen, vorbereiten bzw. vorbehandeln und einsetzen, wie zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> – Hölzer und Furniere, – Leime und Klebstoffe, – Leder und Filze, – Kunststoffe, – Öle, Wachse, Lacke, <ul style="list-style-type: none"> – Pfeifenmetalle, – Buntmetalle, Stahlliegierungen, – Lötmaterialien.

<p>mern/Arbeitnehmerinnen, zum Schutz Dritter, zum Schutz historischer Substanz bzw. Kulturgut sowie zum Umweltschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> – die einzusetzenden Materialien auf akustische, technische und statische Eignung prüfen. – dem Stand der Technik entsprechende, zeitgemäße wie auch historische Arbeitsverfahren der Fertigung fachgerecht auswählen und einsetzen, wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> – Holzbearbeitungsverfahren, – Metallbearbeitungsverfahren, – Gießverfahren von Orgelmetallen – Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Holz und Metall, – Verfahren zur Lederbearbeitung, – Verfahren zur Bearbeitung diverser Kunststoffe. – Orgelteile fachgerecht anfertigen und zusammenbauen insbesondere – Orgelgehäuse, – Windladen (z. B. Schleifladen, Kegelladen, Taschenladen), – Spieltische (mechanisch, pneumatisch, elektrisch, elektropneumatisch), – Koppelanlagen (mechanisch, pneumatisch, elektrisch), – Trakturanlagen (mechanisch, pneumatisch, elektrisch, elektropneumatisch), – Windanlagen und Bälge, – Metall-, Holz- und Zungenpfeifen. – moderne elektrische bzw. elektronische Setzersysteme nach Herstellerangaben und unter Berücksichtigung geltender Sicherheitsbestimmungen zur Installation vorbereiten. – laufende und abschließende Funktionsprüfungen und Qualitätskontrollen aller im Orgelbau verwendeten Teile durchführen. – das Pfeifenwerk entsprechend der vorgesehenen klanglichen Stilistik vorintonieren (z. B. Aufschnitte festlegen, Stimmvorrichtungen anbringen, Ton und Pfeifenlänge bestimmen, Kernbehandlung, Fußloch-Labiumkantenbehandlung, Zungenblätter aufwerfen, etc.). – eine fachgerechte Arbeitsdokumentation durchführen. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung berufsbezogener Rechtsvorschriften und technischer Normen sicherstellen.
---	---

5. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, die Restaurierung, von z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerten Pfeifen-Organen und Harmonien sowie deren Teilen durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestandsanalyse und -beurteilung der Instrumente – Funktions- und Materialprüfung – Konstruktionslehre, Technisches Zeichnen und Fachzeichnen – Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – Orgelbaukunde und Orgeldesign – Grundlagen der Stilkunde (Musikgeschichte, Orgelliteratur, Architektur etc.) – Material-, Werk- und Hilfsstoffe – Werkzeuge, Maschinen, Arbeitsbehelfe – Arbeitsverfahren (Holz-, Metall-, Leder- und Kunststoffverarbeitungsverfahren etc.) – Analyseverfahren (Metall, Holz, Leder, Leime, Öle, Wachse, Lacke etc.) – Konservierungsmethoden – historische und aktuelle Restaurierungstechniken – historische Arbeitstechniken – Oberflächenbehandlungen – Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle – Übernahme-, Arbeits- und Übergabedokumentation – allgemeine technische und fachspezifische Normen – berufsbezogene Rechtsvorschriften insbesondere fachliche Sondervorschriften zum Schutz von Verbrauchern/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unternehmern/Unternehmerinnen, Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen, zum Schutz Dritter, zum Schutz historischer Substanz bzw. Kulturgut sowie zum Umweltschutz 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Zustand eines Instrumentes beurteilen. – mögliche Mängel, Materialfehler und -beschaffenheit, Verschleiß, Störgeräusche und Schäden insbesondere auch unter Einsatz analoger und digitaler Messgeräte erkennen, beurteilen, auf deren Ursache hin analysieren und daraus geeignete Maßnahmen zur Behebung – unter Berücksichtigung von denkmalpflegerischen Kriterien – entwickeln. – ein Instrument zeitlich einordnen, – den historischen Wert erkennen und daraus eine Analyse erstellen. – Veränderungen am ursprünglichen Bestand erkennen und bewerten, und aus diesem Wissen ein Restaurierungskonzept erarbeiten wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> – Restaurierung mit partieller Rekonstruktion, – Restaurierung des Bestandes, – Konservierung des Bestandes, – Adaptierung des Bestandes, – Reorganisation, – Neubau unter Verwendung vorhandener Teile. – geeignete Konservierungsmaßnahmen zur Erhaltung der Substanz von Holz, Metall, Leder und Filz – unter Berücksichtigung aktueller Techniken – anwenden. – historische Restaurierungstechniken erkennen, zuordnen und bewerten. – im Orgelbau übliche Holzarten und deren Eigenschaften – auch im gealterten Zustand – erkennen, zuordnen und bewerten. – verschiedene im Orgelbau verwendete Metalle und Metalllegierungen erkennen, zuordnen und bewerten sowie gegebenenfalls mit Instituten für die wissenschaftliche, metallurgische Analyse zusammenarbeiten. – verschiedene im Orgelbau verwendete Leder- und Filzarten sowie deren Eigenschaften erkennen, zuordnen und bewerten. – elektrische und elektronische Bauelemente auf deren Funktionalität hin überprüfen, reparieren oder einen geeigneten Ersatz bestimmen. – verschiedene im Orgelbau eingesetzte Leime, Lacke, Öle und Wachse erkennen und bewerten sowie gegebenenfalls mit Instituten für die wissenschaftliche Analyse zusammenarbeiten. – historische Arbeitstechniken erkennen, bewerten und anwenden.

	<ul style="list-style-type: none">– verschiedene Intonationstechniken und deren vielfältige Parameter erkennen, beschreiben und ausführen.– Ausarbeitungen durchführen wie zum Beispiel<ul style="list-style-type: none">– Regulieren von Mechaniken,– Einstellen der Winddrücke,– Intonieren,– Stimmen.– laufende und abschließende Funktionsprüfungen und Qualitätskontrollen durchführen beispielsweise betreffend<ul style="list-style-type: none">– Gleichmäßigkeit der Regulierung und der Spielart der Tontrakturen,– Gleichmäßigkeit aller Koppelsysteme,– Gleichmäßigkeit der Registertrakturen,– Funktionalität aller elektrischen und elektronischen Elemente,– Funktionalität und Effizienz der Schweller,– Stabilität der Windversorgung,– Regulierung der Tremulanten,– Ausgeglichenheit der Intonation innerhalb eines Registers,– klangliches Verhältnis der verschiedenen Register zueinander in einem Werk,– klangliche Verhältnisse der einzelnen Werke einer Orgel zueinander und in Bezug auf den Raum,– Kontrolle der Stimmung.– Skizzen, technische Zeichnungen/Konstruktions- und Fertigungszeichnungen aller Art fachgerecht lesen, interpretieren und umsetzen.– Arbeitsschritte festlegen.– geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen.– Maschinen, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe der Restaurierung, Reparatur und Instandsetzung auswählen und fachgerecht rüsten, einstellen, bedienen und überwachen wie zum Beispiel<ul style="list-style-type: none">– Holz- und Metallbearbeitungsmaschinen,– Handwerkzeuge,– Hebebehelfsmittel.
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> – Orgeln aller Art und deren Bauteile substanzschonend auseinander- und zusammenbauen. – eine fachgerechte Übernahme-, Arbeits- und Übergabedokumentation durchführen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung berufsbezogener Rechtsvorschriften und technischer Normen sicherstellen.
--	--

6. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, die Aufstellung und Montage von z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerten Pfeifen-Orgeln und Harmonien bzw. deren Teile durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Konstruktionslehre, Technisches Zeichnen und Fachzeichnen – Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – Grundlagen der Akustik – Orgelbaukunde – Fachtechnologie insbesondere Arbeits-, Werkstoff- und Werkstatttechnologie – Technische und angewandte Mathematik – Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle – Arbeits- und Übergabedokumentation – allgemeine technische und fachspezifische Normen – berufsbezogene Rechtsvorschriften insbesondere fachliche Sondervorschriften zum Schutz von Verbrauchern/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unternehmern/Unternehmerinnen, Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen, zum Schutz Dritter, zum Schutz historischer Substanz bzw. Kulturgut sowie zum Umweltschutz 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsabläufe planen und Arbeitsschritte festlegen. – Werkszeichnungen lesen, interpretieren und umsetzen. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen. – aufgrund seiner/ihrer Kenntnisse die jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen interpretieren und umsetzen. – Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe zur Aufstellung und Montage fachgerecht auswählen, rüsten, einstellen, bedienen und überwachen. – Orgelteile fachgerecht zusammenbauen und aufstellen. – Ausarbeitungen durchführen wie zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> – Einstellen/Regulieren von Trakturen und Mechaniken, – Einstellen von pneumatischen Systemen, – Einstellen von Windsystemen. – moderne elektrische bzw. elektronische Setzersysteme nach Herstellerangaben und unter Berücksichtigung geltender Sicherheitsbestimmungen installieren und die Inbetriebnahme durchführen. – laufende und abschließende technische Funktionsprüfungen und Qualitätskontrollen durchführen beispielsweise betreffend Mechanik, Wind, elektrische bzw. elektronische Systeme. – eine fachgerechte Arbeitsdokumentation durchführen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung berufsbezogener Rechtsvorschriften und technischer Nor-

men sicherstellen.

7. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, die Vorintonation, Intonation und Stimmung von z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerten Pfeifen-Organen und Harmonien durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung – Grundlagen der Stilkunde (Musikgeschichte, Orgelliteratur, Architektur etc.) – Disposition – Mensurierung – Grundlagen der Akustik – Orgelbaukunde und Orgeldesign – Musik- und Harmonielehre – technische und angewandte Mathematik – Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Registerfamilien und Klangfarben entsprechend den musikalischen Erfordernissen zuzuordnen und interpretieren. – die stilistischen Parameter bei der Intonation und Stimmung festlegen, – die Messuren von linguale und labiale Pfeifen in Bezug auf Stilistik und Raumakustik festlegen und berechnen. – Pfeifenparameter bestimmen wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> – Labierungen, – Kernstärke, Kernform, – Expressionsöffnungen, – Stimmvorrichtungen, – Kehlenformen und -maße, – Zungenstärken. – die Vorintonation von linguale und labiale Pfeifen in Bezug auf Stilistik und Raumakustik durchführen wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> – Fußlochöffnungen, – Aufschnitte, – Labiumstellung, – Kernspaltweiten, – Kernbehandlung, – Zungenaufwurf, – Längenbestimmung der Pfeifen. – die Endintonation und Stimmung der Orgel durchführen wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> – Einstellung der korrekten Winddrücke, – Regulierung der Tremulanten, – Ausgeglichenheit der Intonation innerhalb eines Registers, – Klangliches Verhältnis der verschiedenen Register zueinander in einem Werk, – Klangliche Verhältnisse der einzelnen Werke einer Orgel zueinander und in Bezug auf den Raum,

	– Generalstimmung.
--	--------------------

– **Reparatur, Pflege und Wartung sowie Reinigung**

8. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, die Reparatur, Pflege und Wartung sowie Reinigung von z. B. mechanisch, pneumatisch, elektrisch und elektronisch gesteuerten Pfeifen-Organen und Harmonien durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wartungs- und Reinigungsverfahren – Diagnosemethoden – Funktions- und Materialprüfung – Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – Grundlagen der Akustik – Orgelbaukunde – Fachtechnologie wie Arbeits-, Werkstoff- und Werkstatttechnologie insbesondere Materialbeurteilung, Materialfehler und Alterungsverhalten von Werkstoffen – Musik- und Harmonielehre – Technische und angewandte Mathematik – Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle – Übernahme- und Arbeitsdokumentation – allgemeine technische und fachspezifische Normen – berufsbezogene Rechtsvorschriften insbesondere fachliche Sondervorschriften zum Schutz von Verbrauchern/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unternehmern/Unternehmerinnen, Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen, zum Schutz Dritter, zum Schutz historischer Substanz bzw. Kulturgut sowie zum Umweltschutz 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – erforderliche Maßnahmen der Reparatur, Pflege und Wartung sowie Reinigung ermitteln. – mögliche Mängel, Materialfehler und -beschaffenheit, Verschleiß, Störgeräusche und Schäden insbesondere auch unter Einsatz analoger und digitaler Messgeräte erkennen, beurteilen, auf deren Ursache hin analysieren und geeignete Maßnahmen zur Behebung – unter Berücksichtigung von denkmalpflegerischen Kriterien – entwickeln. – Arbeitsschritte festlegen. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. – Arbeitsverfahren der Reparatur, Pflege und Wartung sowie Reinigung auswählen und fachgerecht einsetzen. – Hilfsstoffe und Zubehör der Reparatur, Pflege und Wartung sowie Reinigung auswählen und fachgerecht einsetzen. – Werkzeuge und Arbeitsbehelfe der Reparatur, Pflege und Wartung sowie Reinigung auswählen und fachgerecht einsetzen. – abschließende Funktionsprüfungen sowie technische und klangliche Qualitätskontrollen durchführen beispielsweise betreffend <ul style="list-style-type: none"> – Gleichmäßigkeit der Regulierung und der Spielart, – Intonation und Stimmung. – den Kunden/die Kundin beraten hinsichtlich des Allgemeinzustands des Instrumentes sowie Pflege, Wartung und Reinigung des Instrumentes beispielsweise betreffend <ul style="list-style-type: none"> – Schutzkonzepte zur Vermeidung von Schäden wie z. B. durch Anobienbefall, Schimmelbefall, Trockenheit und mechanische Einflüsse von außen, – Verbesserungspotential hinsichtlich Klang und Spielbarkeit. – eine fachgerechte Arbeitsdokumentation durchführen.

	– aufgrund seines/ihrer Fachwissens berufsbezogene Rechtsvorschriften und technische Normen berücksichtigen.
--	--

Qualifikationsbereich: Unternehmensführung fachspezifisch

Kundenberatung und Praxisgerechte Angebotslegung

9. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, eine fachliche Kundenberatung durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Fachbegriffe – fachliche Kundenberatung – Betriebs- und Projektpräsentation – Grundlagen der Bauphysik – Grundlagen der Statik – Planung – Orgeldesign – Grundlagen der Stilkunde (Musikgeschichte, Orgelliteratur, Architektur etc.) – Disposition – Grundlagen der Akustik – Konstruktionslehre – Orgelbaukunde – Fachtechnologie (Materialkunde, Werkstoffkunde, Hilfsstoffkunde etc.) – allgemeine technische und fachspezifische Normen – berufsbezogene Rechtsvorschriften insbesondere fachliche Sondervorschriften zum Schutz von Verbrauchern/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unternehmern/Unternehmerinnen, Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen, zum Schutz Dritter, zum Schutz historischer Substanz bzw. Kulturgut sowie zum Umweltschutz 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kundenwünsche strukturiert ermitteln und entlang fachlicher Kriterien in Leistungsbeschreibungen überführen. – Lösungen für konkrete, auftragsspezifische Problemstellungen entwickeln. – dem Kunden/der Kundin die Notwendigkeit einer statischen Überprüfung des Aufstellungsortes erklären. – dem Kunden/der Kundin ein auf den Raum und Klang bezogenes Orgeldesign entwerfen und dem Kunden/der Kundin in geeigneter Form präsentieren (Pläne in verschiedenen Ansichten und Schnitten, computergenerierte Visualisierungen oder 3D-Modelle). – dem Kunden/der Kundin ein – auf die Anforderungen abgestimmtes – Windladen-, Balg- und Traktursystem sowie eine geeignete Spielanlage empfehlen. – Vorschläge zur Verbesserung bei klimatischen Problemen am Aufstellungsort des Instrumentes wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> – Heizungssystem, – Raumklima – zu feucht oder zu trocken, – Sonneneinstrahlung, – unterschiedliche Klimazonen <p>kundengerecht aufbereiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei bestehenden Instrumenten den historischen Wert erkennen und daraus eine Empfehlung zur Restaurierung kundengerecht darlegen. – die kurz-, mittel- und langfristigen Wartungs- und Folgekosten kundengerecht erklären. – eine fachgerechte Übergabe des Instrumentes an den Kun-

	den/die Kundin durchführen – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung berufsbezogener Rechtsvorschriften und technischer Normen sicherstellen.
--	---

10. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Leistungsumfänge und Leistungszeiträume fachgerecht zu ermitteln, diese in Verrechnungspreise umzusetzen sowie kundengerecht darzustellen bzw. den Ausschreibungsrichtlinien entsprechend zu kommunizieren.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – branchenübliches Leistungsangebot – Betriebsführung – Betriebs- und Arbeitsorganisation – Fachwissen entsprechend der Handwerksausübung auf meisterlichem Niveau – Maschinen, Geräte sowie Werk- und Hilfsstoffe – Fachkalkulation – Wirtschaftsrechnen – Betriebsmittelkosten – computergestützte Hilfsmittel der Kalkulations- und Angebotslegung – Kundenkommunikation – allgemeine technische und fachspezifische Normen – berufsbezogene Rechtsvorschriften insbesondere fachliche Sondervorschriften zum Schutz von Verbrauchern/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unternehmern/Unternehmerinnen, Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen, zum Schutz Dritter, zum Schutz historischer Substanz bzw. Kulturgut sowie zum Umweltschutz 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – ein Angebot erstellen. – Leistungsbeschreibungen analysieren, sie für die Kalkulation vorbereiten und in Verrechnungspreise umsetzen. – Personal- und Sachkosten berechnen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> – Gesamtarbeitgeberkosten – Betriebsmittelkosten – Gemeinkosten – sonstige Kosten – betriebswirtschaftliche Überlegungen hinsichtlich der Abwägung unternehmerischen Risikos und Gewinns anstellen. – die branchenspezifische Leistungsbeschreibung kundengerecht kommunizieren. – bei der Angebotserstellung die Ausschreibungsrichtlinien berücksichtigen. – den notwendigen Zeitbedarf des Arbeitsauftrages ermitteln. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung berufsbezogener Rechtsvorschriften und technischer Normen sicherstellen.

– Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltmanagement

11. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, das betriebliche Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – allgemein rechtliche Vorgaben (z. B. Datenschutzgrundverordnung) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – erkennen, wann Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen des Qualitätsmanagements – Qualitätssicherungs- und Optimierungsprozesse – Weiterbildungsangebote für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Bezug auf betriebliche Qualitätsstandards- und Qualitätssicherungsprozesse – allgemeine technische und fachspezifische Normen – berufsbezogene Rechtsvorschriften insbesondere fachliche Sondervorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> – rung notwendig werden. – Qualitätssicherungs- und Optimierungsprozesse durchführen. – seine Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen anleiten die betrieblichen Qualitätsstandards und Qualitätssicherungsprozesse umzusetzen. – seine Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen motivieren Verbesserungen in Bezug auf Qualitätssicherungsprozesse einzubringen. – die branchenspezifischen, verbindlichen Standards sowie rechtlichen Vorgaben im betrieblichen Kontext implementieren, umsetzen und überprüfen.
--	---

12. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, ein betriebliches Sicherheitsmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitnehmerschutz – Unfallverhütung und Unfallversicherungsrecht – Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall, wie z. B. beim Arbeitsinspektorat – Arbeitsplatzevaluierung – Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen – Arbeitsinspektion sowie Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkräfte der AUVA – aushangpflichtige Gesetze – Ergonomie am Arbeitsplatz 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die gesetzlich gebotenen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Unternehmen umsetzen. – Dienstanweisungen zur Einhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen geben. – alle Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und Arbeitnehmerschutz kontrollieren und dokumentieren. – die Meldevorschriften im Falle eines Arbeitsunfalls umsetzen. – Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorbeugen, indem er/sie auf die sichere und ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze achtet.

13. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umweltschutzbestimmungen – Abfallvermeidung/Abfallentsorgung – branchenrelevante Problemstoffe 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Produkte, Werks- und Hilfsstoffe sowie Arbeitsverfahren in Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit beurteilen. – Systeme zur ordnungsgemäßen Mülltrennung und -entsorgung implementieren. – seinen/ihren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen die betriebsinterne Umsetzung der gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen erklären und deren Einhaltung überprüfen.

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

und Modul 2 Teil A Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsschritte, Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden festzulegen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsplanung; – Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten – Arbeitsverfahren – Akustik – Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe – Oberflächenbehandlung – fachspezifische Instrumentenkunde – Vorschriften betreffend Sicherheit und Umwelt 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – in Abhängigkeit des Arbeitsauftrages eine Arbeitsplanung durchführen. – Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden auswählen. – Arbeitsschritte festlegen. – bei seinen/ihren Planungsschritten die Vorschriften berücksichtigen.
Er/Sie ist in der Lage, technische Unterlagen, Pläne und Werkzeichnungen zu lesen und anzuwenden.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Pläne, Skizzen, Werkzeichnungen – Trakturen – Akustik – fachspezifische Instrumentenkunde – Bauarten von Orgeln 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – technische Unterlagen, Pläne und Werkzeichnungen lesen.
Er/Sie ist in der Lage, Werkstoffe und Hilfsstoffe fachgerecht auszuwählen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten – Arbeitsverfahren – Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe – Oberflächenbehandlung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Werk- und Hilfsstoffe auswählen. – unterschiedliche Werk- und Hilfsstoffe erkennen und den entsprechenden Anwendungsmöglichkeiten zuordnen.

<p>Er/Sie ist in der Lage, Werkstoffe (Metall, Holz, Kunststoff, Filz und Leder) unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen und Sicherheitsstandards zu be- und verarbeiten.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten – Arbeitsverfahren, – Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe – Oberflächenbehandlung – einschlägige Sicherheitsvorschriften insbesondere über den Brandschutz sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit insbesondere Erste-Hilfe-Maßnahmen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Abhängigkeit des Materials Be- und Verarbeitungstechniken anwenden wie z. B. Messen, Anreißen, Raspeln, Feilen, Stemmen, Stechen, Schlitzen, Absetzen, Zinken, Bohren, Fügen, Gewindeschneiden. – Techniken des Sägens anwenden wie z. B. Sägen mit Hand, elektrisches Bandsägen, Stichsägen und Tischkreissägen. – Filz und Leder schneiden. – Techniken des Hobelns anwenden wie z. B. Hobeln mit Hand, Abricht- und Dickenhobelmaschinen. – Techniken des Fräsens anwenden wie z. B. mit Fräsen, Handober- und Tischfräsen. – Metalle schneiden. – leimen. – kleben. – furnieren. – schleifen und putzen. – richten, biegen, löten. – Werkzeuge schleifen. – Intonationshilfen herstellen. – bei seinen/ihren Tätigkeiten die Vorschriften einhalten.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Orgelteile anzufertigen und zusammenzubauen.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bauarten und Bauteile von Orgeln – fachspezifische Instrumentenkunde – Pläne, Skizzen, Werkzeichnungen – verschiedene Wirkungsweisen und Konstruktionen von Trakturen, Windladen und Bälgen – Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten – Arbeitsverfahren, 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Holzpfeifen und Metallpfeifen herstellen. – nach Werkzeichnungen Orgelteile anfertigen. – Schablonen anfertigen. – Verdrahtungen anfertigen. – Pfeifen einrastrieren.

	<ul style="list-style-type: none"> – Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe – Oberflächenbehandlung – einschlägige Grundlagen der Elektrik und Schwachstromtechnik – Vorschriften betreffend Sicherheit und Umwelt 	
Er/Sie ist in der Lage, Oberflächen zu behandeln.	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Techniken der Oberflächenbehandlung – Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten – Arbeitsverfahren – Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe – Vorschriften betreffend Sicherheit und Umwelt 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Arbeitsverfahren und Techniken sowie Werk- und Hilfsstoffe für eine Oberflächenbehandlung auswählen. – Holz und Metall schleifen und polieren. – bei seinen/ihren Tätigkeiten die Vorschriften einhalten.
Er/Sie ist in der Lage, Orgeln zu warten, zu reparieren und zu restaurieren.	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bauarten von Orgeln – verschiedene Wirkungsweisen und Konstruktionen von Trakturen, Windladen und Bälgen – Reparaturtechniken – Techniken des Zerlegens und des Zusammenbaus – Grundlagen der Stimmung – Wartung und Pflege – einschlägige Grundlagen der Elektrik und Schwachstromtechnik – Dokumentationen sowie Formulare zur Unterstützung bei Reparaturen und Restaurierungen auch unter Verwendung von im Betrieb vorhandenen, rechnergestützten Anlagen – Vorschriften betreffend Sicherheit und Umwelt 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – einfache Fehler suchen, auffinden und beseitigen. – Orgeln und deren Teile zerlegen und reinigen. – Orgelteile zusammenbauen. – einfache Reparaturen vornehmen. – bei seinen/ihren Tätigkeiten die Vorschriften einhalten.
Er/Sie ist in der Lage, Orgeln zu stimmen.	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – fachspezifische Instrumentenkunde – Akustik – Vorschriften betreffend Sicherheit und Umwelt 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zungenpfeifen und Lippenpfeifen stimmen. – Hilfsmittel bedienen wie z. B. Stimmgeräte.

<p>Er/Sie ist in der Lage, Trakturen, Koppeln und Schaltgeräte nach Anweisung zu regulieren und zu justieren.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bauarten und Bauteile von Orgeln – fachspezifische Instrumentenkunde – verschiedene Wirkungsweisen und Konstruktionen von Trakturen, Windladen und Bälgen – Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe – einschlägige Grundlagen der Elektrik und Schwachstromtechnik – Vorschriften betreffend Sicherheit und Umwelt 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Trakturen, Koppeln und Schaltgeräte nach Anweisung regulieren und justieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine Funktionsprüfung fachgerecht durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Funktionsprüfungen – Vorschriften betreffend Sicherheit und Umwelt 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Funktionsprüfung durchführen. – bei seinen/ihren Tätigkeiten die Vorschriften einhalten.
<p>Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeiten sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Feedback – sein/ihr Fachgebiet (siehe Lernergebnisse oberhalb) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Qualität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen und Kolleginnen beurteilen. – Feedback geben. – Optimierungsvorschläge einbringen.